Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3171

# Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen
(Körperbehindertengesetz)

- Drucksachen 1594, 2885, 3049 -

Berichterstatter:
Senator Dr. Klein

## Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 177. Sitzung am 6. Dezember 1956 beschlossene Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz) - Drucksachen 1594, 2885 - wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 6. Februar 1957

Der Vermittlungsausschuß

| | |
|---|---|
| Dr. h. c. Zinn | Dr. Klein |
| Vorsitzender | Berichterstatter |

*Angenommen in der 192. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 8. Februar 1957.*

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20
Telefon 1551

Anlage

# Änderungen

## des Gesetzes über die Fürsorge von Körperhinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen (Körperbehindertengesetz)

1. § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 Buchstabe e werden nach den Worten „Im Einvernehmen mit dem Landesarzt" die Worte eingefügt „und dem Fürsorgeverband" und die Worte „ , der Fürsorgeverband" gestrichen.

2. § 5 Abs. 4

§ 5 Abs. 4 Satz 2 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:

„Der Landesarzt hat seine Entscheidung über den Heilplan im Einvernehmen mit dem Fürsorgeverband zu treffen und im Hinblick auf".

3. § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.

4. § 18 (neu)

Folgender neuer § 18 wird eingefügt:

„§ 18

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland."

Der bisherige § 18 wird § 19.

5. § 19 (bisher § 18) Abs. 2 (neu)

In § 19 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 9. November 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 323) tritt außer Kraft."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.